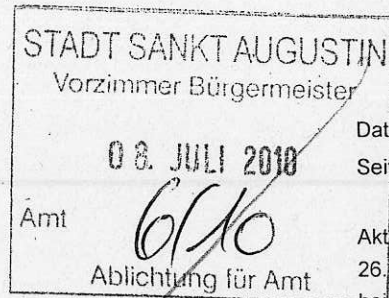




Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
FB Stadtplanung und Bauordnung
53754 Sankt Augustin



Datum: 06. Juli 2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

26.01.01.06 EDKB / 08
bei Antwort bitte angeben

Vorab per E-Mail: gaby.scharmach@sankt-augustin.de:

Bauleitplanung im Bereich des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin,
Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“ in Meindorf

Herr Rotter
Zimmer: BO 3028
Telefon:
0211 475-3200
Telefax:
0211 475-3988
wolfgang.rotter@brd.nrw.de
brd.nrw.de
Herr Klinger

Ihr Schreiben vom 21.06.2010 – Az: 6/10-Scha

Das Plangebiet liegt außerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar, ca. 1.450m nordwestlich der Schwelle Piste 11.

Für herausragende Bauhilfsanlagen empfehle ich auf Grund der Nähe zum Verkehrslandeplatz, grundsätzlich eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen, um eine eventuelle Gefährdung des Luftverkehrs (hier insbesondere Hubschrauber der Luftrettung bzw. der Bundespolizei) auszuschließen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Lärmschutzzone C des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998 in der Nähe des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar. Das Plangebiet wird im Wesentlichen von Hubschraubern der Bundespolizei sowie weiteren Hubschraubern überflogen. Die Fluglärmbelastung durch den Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar für das Plangebiet kann auf Basis aktueller Berechnungsmethoden und Verkehrsprognosen auch aus der Ihnen bekannten *"Schalltechnischen Untersuchung zur Führung der Platzrunde des Flugplatzes Bonn-Hangelar in 53757 Sankt Augustin"* der Firma "ADU cologne" vom 17.02.2006 entnommen werden. Im Hinblick auf Fluglärmbelastung für das Plangebiet, die sich aus vg. Untersuchung ergibt, sowie auf Basis der Vorgaben des "LEP Schutz vor Fluglärm" und in Kenntnis der bereits bestehenden Fluglärmkonflikte in der Umge-

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Datum: 06. Juli 2010

Seite 2 von 2

bung des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar habe ich **erhebliche Bedenken** gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin (Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“ in Meindorf).

Vor einer weiteren Planung hat eine vertiefende Auseinandersetzung mit der "Lärmsituation" zu erfolgen, zumal aus den Planungen hervorgeht, dass im Plangebiet eine besonders schutzbedürftige Einrichtung (hier: Kindertagesstätte) errichtet werden soll. Die textliche Darstellung unter den Ziffern 3.1 (Schutzgut Mensch) der Begründung bzw. des Umweltberichtes belegen, dass der "Lärmsituation" vollkommen unzureichende Beachtung gewidmet wurde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Lärmkarten bzw. Lärmaktionspläne im Sinne der Richtlinie 2002/49 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu beachten sind, wobei hierin die Fluglärmanteile des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar derzeit noch nicht eingeflossen sind.

Sollten Sie trotz meiner geäußerten Bedenken an der angedachten Änderung des FNP der Stadt Sankt Augustin festhalten, bitte ich hiermit um eine erneute Beteiligung insbesondere im Hinblick auf die dann dringend anzurathende Überarbeitung der Betrachtung des "Schutzgutes Mensch" hinsichtlich der Lärmsituation unter besonderer Berücksichtigung der Fluglärmproblematik des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ulf P. Klinger)



15

Stadt Sankt Augustin
Planung und Liegenschaften
Frau Scharmach
53754 Sankt Augustin

Regionalzentrum Sieg
Lindenstr. 62, 53721 Siegburg

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen M-IP-SU/We-St
Name Herr Welter
Telefon 0 22 41/5 42-3 42
Telefax 0 22 41/5 42-2 77
E-Mail georg.welter
@rwe.com

Siegburg, 07. Juli 2010

Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“

Sehr geehrte Frau Scharmach,

wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der RWE Rheinland Westfalen Netz AG keine Bedenken gegen das o. g. Verfahren bestehen.

Zur Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie benötigen wir jedoch eine weitere Trafostation.

Den netztechnisch günstigsten Bereich hierfür, haben wir in der beigefügten Plankopie dargestellt.

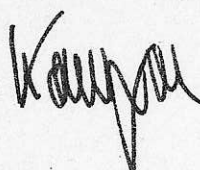
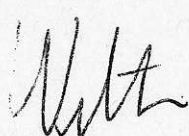
Wir bitten Sie, in diesem Bereich eine Versorgungsfläche für uns anzuweisen.

Die Größe der benötigten Fläche beträgt 3.2 m x 3.2 m.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Rheinland Westfalen Netz
Aktiengesellschaft

i. A.  i. A. 
Kampa Welter

Anlage

RWE Rheinland Westfalen
Netz Aktiengesellschaft

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus
(Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050
0234 3754 00

USt-IdNr. DE 1920 00 514

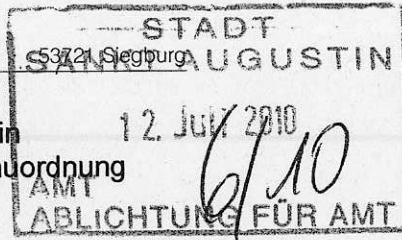
WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachber. Stadtplanung und Bauordnung
z.Hd. Frau Scharmach
Markt 1



Der Geschäftsführer

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
UST-IdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

53754 Sankt Augustin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
6/10-Scha.	21.06.2010	Ve	128-117	8. Juli 2010

**1. Änderung Flächennutzungsplan;
Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Scharmach,

das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 306 liegt im Wasserschutzgebiet meiner Grundwassergewinnungsanlage an der unteren Sieg innerhalb der Wasserschutzzone III A. Die Bestimmungen der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu beachten.

Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes ist meine Versorgungsleitung nicht von den Planungen betroffen.

Grundsätzlich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 306. Folgende Punkte sind jedoch zu berücksichtigen:

1. Gemäß § 5(1)8 der Wasserschutzgebietsverordnung sind Parkflächen mit mehr als 10 Stellplätzen genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist beim Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde einzuholen.
2. Für die Umsetzung der Niederschlagsversickerung sind die Vorgaben des RdErl. „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18. Mai 1998 und der RdErl. „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 zu beachten.
3. Gemäß § 5(1)9 der Wasserschutzgebietsverordnung ist lediglich das Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zulässig.

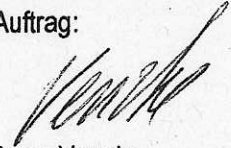
Niederschlagswasser von Dächern mit großflächigen Metalleindeckungen ist der Kategorie „stark verschmutzt“ zuzuordnen und darf somit einer Versickerung nicht zugeführt werden.

Im Rahmen von Baumaßnahmen:

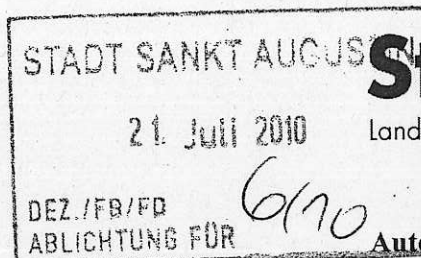
1. Erforderliche Kanalbaumaßnahmen sind gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen.
2. Bei erforderlichen Straßenbaumaßnahmen sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ zu beachten.
3. Gräben werden nur mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt. Eingeschränkt ist gemäß § 4 (2) 15 der Wasserschutzgebietsverordnung der Einsatz von Recyclingmaterial, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen Stoffen.
4. Im Bedarfsfall bei Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.
5. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustellen ist unzulässig.
6. Eine Betankung der eingesetzten Baufahrzeuge ist nur auf speziell dafür genehmigten, befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen zulässig.
7. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ist auf befestigte Flächen mit Anschluss an o.g. Entwässerungseinrichtungen zu beschränken.
8. Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe, zu überprüfen. Schon geringfügige Schäden sind sofort zu beheben. Ansonsten sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen kurzfristig unsicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
9. Bereithaltung von Ölbindemitteln und anderen Sicherheitsmaterialien in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle.
10. Sanitäre Anlagen im Rahmen von Baumaßnahmen sind abflusslos zu errichten.
11. Einweisung der Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.
12. Die Aufsichtsbehörden und der Wahnachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen.
13. Es ist ein verbindlicher Alarmplan mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Andreas Venzke



Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Sankt Augustin
- Stadtplanung und Bauordnung
Planung und Liegenschaften -
Markt 1
53754 Sankt Augustin

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/2.10.07.05/06_A59
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 16.7.2010

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin;
Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“;**

Ihr Schreiben vom 21.06.2010 – Az.: 6 / 10 – Scha.

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Scharmach,

der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Erhaltung der A 59 und somit für die anbaurechtliche Beurteilung im Nahbereich der Autobahn 59 zuständig.

Neubau,- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeiten der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Niederlassungen erbracht. Der Ausbau der A 59 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstrassen in der Kategorie „**vordringlicher Bedarf**“ enthalten. Die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln ist federführend für diese Planung zuständig.

Ebenso liegt die Zuständigkeit für den Ausbau der L 16 bei der vorgenannten Regionalniederlassung. Erforderliche Abstimmungen, wie Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsabwicklung im klassifizierten Straßennetz und die Verkehrserschließung bitte ich im Detail dort abzustimmen.

Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit auf den betroffenen Straßen sind durch die Kommune / den Investor zu tragen.

Der Nahbereich entlang der Autobahn unterliegt den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz (FStrG), wonach die in den beiliegenden „Allgemeinen Forderungen“ dokumentierten Belange der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet ist belastet durch Verkehrslärm der A 59.

Die Stadt Sankt Augustin hat eigenverantwortlich die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zu prüfen und ggf. auf eigene Kosten Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

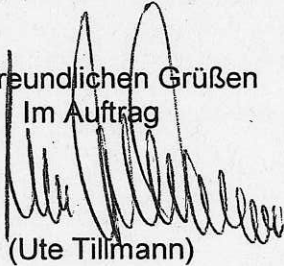
Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Werbeanlagen entlang der Bundesautobahnen sind sowohl straßenverkehrsrechtliche als auch straßenrechtliche Vorschriften zu beachten. Auch hier bitte ich – z.B. bei dem geplanten Pylon (S. 10) um entsprechende Abstimmung wenn Standort und Gestaltung festgelegt werden

Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir die Lage der externen Kompensationsflächen anhand eines Übersichtslageplanes mitzuteilen.

Redaktionell bitte ich im Textteil durchgängig die Bezeichnung Landesstraße L 16 statt Bundesstraße zu verwenden (vgl. z. B. S 4, 9).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ute Tillmann', written over the typed name.

(Ute Tillmann)

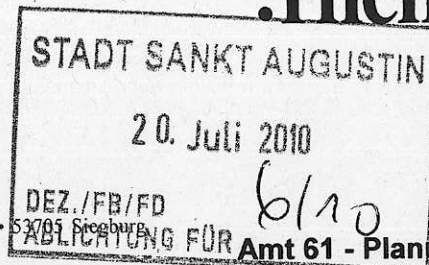
Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.06.2010 6/10-Scha.

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
19.07.2010

**1. Flächennutzungsplanänderung
und
Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren sind absprachegemäß noch Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zum Artenschutz zu treffen.

Immissionsschutz

Aufgrund der bisher nicht vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist eine Prüfung nicht möglich.

Abfallwirtschaft

Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Meindorf ist der Einbau von Recyclingbaustoffen nicht zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

D. L. - sv



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
20 10 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 500)



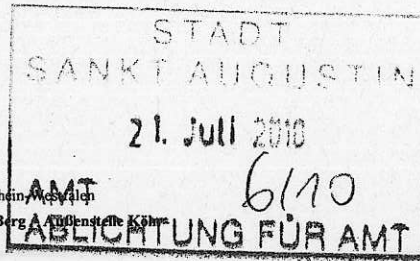
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

19

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln



Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung
z. Hd. Frau Scharmach

53754 Sankt Augustin

Kontakt: Stefan Czymmeck
Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-L16
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.7.2010

Sankt Augustin L 16, Abschnitt 2, freie Strecke

hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin;
mit Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 21.06.2010; Ihr Zeichen: 6/10-Scha

Sehr geehrte Frau Scharmach,

das o. g. Teilgebiet grenzt im Süden an die freie Strecke des Abschnittes 2 der Landesstraße L 16 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen allerdings aus der Sicht der Straßenbauverwaltung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Stadt folgendem Punkt zustimmt:
in dem betroffenen Teilstück der L 16 besteht eine am 30.03.1990 durch das Land genehmigte Ausbauplanung als Bedarfsplanmaßnahme. Die geplante Linie der verschwenkten L 16 durchläuft das derzeitige Vorhabengebiet. Entweder wird das Vorhaben KITA und Discounter so weit von der bestehenden L abgerückt, dass die verschwenkte Lage untergebracht werden kann oder, wenn der Vorhabenträger das nicht umsetzen möchte, besteht seitens der Stadt die Möglichkeit, dem LS NRW schriftlich mitzuteilen, auf die Verschwenkung der L 16 an dieser Stelle ersatzlos zu verzichten.

Welche Auswirkungen dies dann auf den Ausbau der A 59 haben wird, wird planerisch noch zu prüfen sein.

Grundsätzlich bleibt der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei seiner Meinung, dass beide Teilvorhaben KITA und Discounter von einer Anbindung der L erschlossen werden.

2 Zufahrten sind derzeit ausgeschlossen, da sich das Vorhaben an der freien Strecke befindet.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

Dem Landesbetrieb wird später noch ein RE-Entwurf der Anbindung an die L 16 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sein; daran gekoppelt ist durch die Stadt ein Sicherheitsaudit zu erstellen. Sämtliche notwendigen rechnerischen Nachweise gem. HBS 2005 sind durch den Vorhabenträger zu erstellen und dem LS vorzulegen.

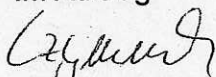
Weitere Detailabstimmungen hinsichtlich Entwässerung, Gebühren und Kosten werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem LS geregelt. Die VV wird durch die Stadt aufgestellt.

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L – Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Czymmeck)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum 20.07.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-171/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
peter.brand@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplan Nr. 306 Johann-Quadt-Str.

Ihr Schreiben vom 21.06.2010, Az.: 6/10-Sach.

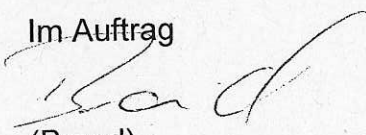
Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger) vor. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen sowie der zu überbauenden Fläche.** Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

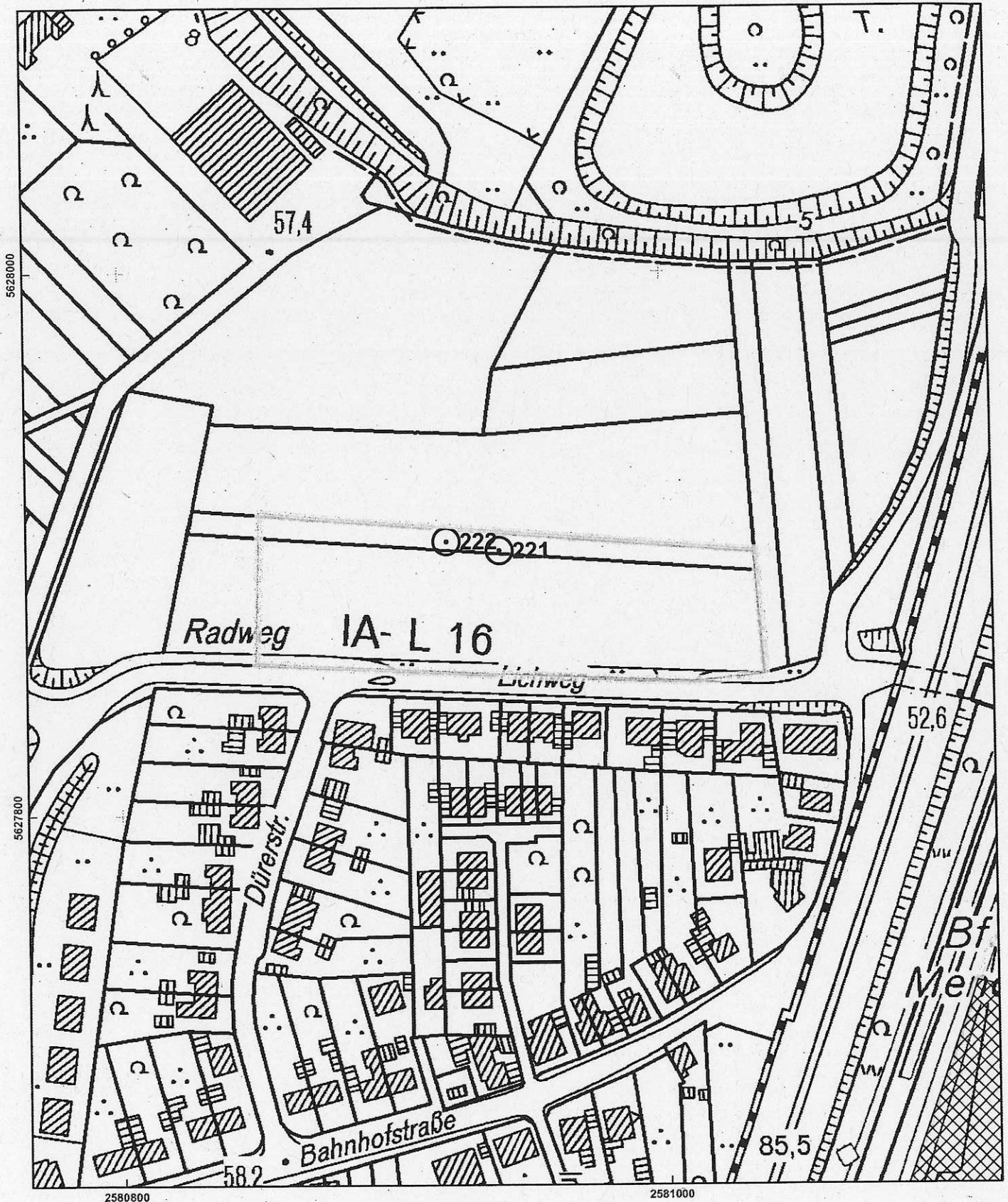

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382056-171/10



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Untere Denkmalbehörde

53754 Sankt Augustin



Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.09.2010

333.45-124.1a/10-002

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 21.06.2010 – Az.: 6/10-Scha.;

Sehr geehrte Frau Scharmach,

für die Übersendung der Teiligungsunterlagen zur o.a. Bauleitplanung danke ich Ihnen.
Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für den Planbereich
derzeit nicht vor. Bedenken und Anregungen werden deshalb im Rahmen des o.a. Ver-
fahrens nicht vorgebracht.

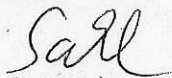
Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des
archäologischen Kulturgutes im Planbereich bisher nicht durchgeführt wurden. Die Ent-
deckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Eingriffen ist deshalb nicht
auszuschließen.

Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird in diesem Zusammenhang verwie-
sen.

Es wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in den Satzungstext aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(I. Sahl)

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501